

EUROPART Premium Parts Herstellergarantie*

*Version 1.0, Stand September 2020

§ 1 Gegenstand der Garantie

EUROPART Materials GmbH (nachfolgend „EUROPART“) garantiert dem Endkunden (nachfolgend „Kunde“) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass das an den Kunden in Deutschland (räumlicher Geltungsbereich) gelieferte und nach dem 01.09.2020 gekaufte Produkt der EUROPART Eigenmarke „EUROPART Premium Parts“ (nachfolgend „Produkt“) innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren frei von anfänglichen Sachmängeln im Sinne des § 434 BGB sein wird. Für einen anfänglichen Sachmangel muss das Produkt bereits bei Übergabe durch EUROPART an den Erstkäufer von der mit ihm vereinbarten Beschaffenheit oder der Beschaffenheit abweichen, die für die vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung notwendig und üblich ist. Das Vorliegen eines solchen anfänglichen Mangels hat der Kunde nachzuweisen. Die derart geltend gemachten Mängel wird die EUROPART nach eigenem Ermessen auf ihre Kosten durch Reparatur oder Lieferung neuer oder generalüberholter Teile beheben oder den Kaufpreis erstatten. Im Falle einer Lieferung neuer oder generalüberholter Teile schuldet EUROPART ein gleichwertiges, funktionsgleiches und mangelfreies Teil, welches mit dem mangelhaften Teil nach Marke, Modell, Typ und Charge nicht übereinstimmen muss.

Sonstige Ansprüche des Kunden gegen EUROPART, insbes. auf Schadensersatz, Aufwendungen wie Ein- und Ausbaurkosten und etwaige Folgeschäden wie Ausfallzeiten sind ausgeschlossen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Kunden gegenüber dem jeweiligen Verkäufer werden jedoch durch diese Garantie nicht berührt. Jeder Käufer des Produktes in der Lieferkette kann diese Garantie geltend machen, insbesondere auch eine Werkstatt, welche das Produkt eingebaut hat oder der Fahrzeughalter des Fahrzeugs, in das das Produkt eingebaut wurde. Die Ansprüche entstehen demjenigen, der den Garantiefall als Erster geltend macht. Soweit der Fahrzeughalter die Garantie geltend macht, beginnt die Garantiefrist mit dem Tag des Einbaus, ansonsten mit dem Datum des jeweiligen Kaufes in der Lieferkette.

§ 2 Garantiefall

Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nur, wenn ein Sachmangel vorliegt, der bereits bei Übergabe an den Erstkäufer vorlag. Nicht umfasst von der Garantie sind insbesondere alle Mängel, die erst nach Gefahrübergang entstehen, z. B.

- jede Art von Verschleiß, insbesondere auch der übliche Verschleiß des Produktes,
- durch nicht fachgerechten Einbau oder Einstellung des Produktes, ebenso wie der Einbau durch nicht geschultes Personal oder ohne das für den Einbau vorgesehene Spezialwerkzeug zu verwenden oder entgegen den Einbau- und Wartungsvorschriften des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder der EUROPART,
- durch falsche Lagerung oder durch Dritte verursachte Schäden wie Transportschäden,
- durch andere äußere Einflüsse wie Witterungs-, Natur- und Umwelteinflüsse,
- durch fehlerhafte Behandlung oder etwaigen Fehlgebrauch, dazu gehört auch der Einsatz der Teile in nicht dafür vorgesehenen Fahrzeugen oder außerhalb von Fahrzeugen oder auch eine höhere Belastung des Produktes oder Fahrzeuges als vom Fahrzeughersteller und/oder vom Ersatzteilhersteller zugelassen,
- durch die Verwendung von falschen bzw. ungeeigneten Betriebsstoffen,
- durch jede Bearbeitung oder Veränderung der Sache, insbesondere auch, wenn die Fabrikationsnummer entfernt oder unkenntlich gemacht wurde oder vorhandene Schutzsiegel oder Siegellack zum Schutz vor unsachgemäßen Eingriffen verletzt oder beschädigt worden sind,
- durch Sulfation, Überbeanspruchung und Verschleiß von Batterien aufgrund von Mangelladungen sowie für Schäden, die auf unsachgemäße Nutzung, Pflege (z.B. Säurestand und/oder Wasserstand nicht beachtet oder Nutzung falscher Ladegeräte) und Gebrauch (z.B. Versorgungsbatterien anstatt Starterbatterien, fehlerhafte Installation, ungeeignete Zubehörteile) oder unsachgemäße Lagerung (bei hohen bzw. niedrigen Temperaturen ohne Nachladung) bzw. Tiefentladung zurückzuführen sind,
- wenn in das Produkt von EUROPART nicht autorisiertes Zubehör eingebaut wurde.

§ 3 Abwicklung der Garantie

Ansprüche aus der Garantie können nur unter Vorlage der Originalrechnung mit Kaufdatum gegenüber der EUROPART innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Eintritt des Garantiefalles oder bei nicht sofort erkennbaren Fehlern innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden. Weiterhin hat der Kunde einen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Reklamationsantrag beizufügen sowie falls einschlägig Nachweise über den ordnungsgemäßen Einbau. Der Kunde hat zudem nach-zuweisen, dass das Produkt und das Fahrzeug, in welches es eingebaut wurde, regelmäßig innerhalb der hierfür laut Benutzerhandbuch und nach den Vorgaben des Fahrzeugherstellers einzuhaltenen Intervalle von einem autorisierten Kundendienst gewartet wurde. Die Kosten der Einsendung und Rücksendung des Produktes übernimmt EUROPART. Hat jedoch EUROPART dem Kunden für die Einsendung ein bestimmtes Frachtunternehmen genannt und nutzt der Kunde ein anderes Frachtunternehmen, kommt EUROPART für die Kosten der Einsendung nicht auf. Werden Garantieansprüche geltend gemacht und stellt sich bei der Prüfung des Produkts durch EUROPART heraus, dass kein Fehler vorgelegen hat oder der Garantieanspruch aus einem der oben genannten Gründe nicht besteht, ist EUROPART berechtigt, eine Service-Gebühr i. H. v. 100 EUR zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass der Garantieanspruch nicht bestand. Durch Garantieleistungen verlängert sich die Laufzeit der Garantie nicht, insbesondere beginnt sie durch Ersatzlieferung nicht von Neuem, sondern die Laufzeit für das ursprünglich gelieferte Ersatzteil läuft weiter.

§ 4 Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung. Gerichtsstand ist Hagen.